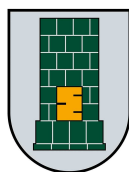


STADT VELTEN



Richtlinie über die Gewährung von institutionellen Zuwendungen an die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit der Stadt Velten

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung sowie der jeweils gültigen Haushaltssatzung der Stadt Velten hat die SVV am 15.09.2011 als Förderrichtlinie beschlossen:

§ 1

Förderzweck / Rechtsgrundlage

Die ehrenamtliche Arbeit mit den Senioren nimmt in der Stadt Velten einen großen Stellenwert ein. Diese zu fördern und weiterzuentwickeln ist Anliegen dieser Förderrichtlinie. Zu diesem Zweck stellt die Stadt Velten jährlich Haushaltsmittel zur institutionellen Förderung an die Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereine, Vereinigungen, Organisationen sowie Seniorengruppen der Kirchen und ähnlich gestaltete Interessengruppen (nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt) zur Verfügung. Art und Umfang werden von den Gegebenheiten und den kommunalpolitischen Entscheidungen im Rahmen des Haushaltsplanes bestimmt und sind freiwillige Leistungen der Stadt Velten.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Velten fördert die Träger ehrenamtlicher Seniorenarbeit, an denen sie ein Interesse hat. In Zweifelsfällen entscheidet der Hauptausschuss.

Die Gesamthöhe der von der Stadt Velten jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel wird durch die Stadtverordnetenversammlung festgelegt. Der Anteil der für die institutionelle Förderung durch die Stadt Velten bereitgestellten Mittel beträgt 80 von Hundert der gesamten Zuwendungen für die Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Velten. Die Höhe der Zuwendungen an den jeweiligen Zuwendungsempfänger richtet sich nach der Zahl der durch den Träger betreuten Veltener Senioren.

Voraussetzungen für die Zuwendungen sind:

- Das Vorhalten von Angeboten für Veltener Senioren durch die jeweiligen Zuwendungsempfänger.
- Öffnung der Angebote für alle Veltener Senioren sowie die Bekanntmachung im Rahmen einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit, beispielsweise im Amtsblatt Velten und im Velten Journal.

Die Angebote dienen dazu, das Gemeinwesen in vielfältiger Hinsicht zu bereichern. Hierzu zählen beispielsweise kulturelle Veranstaltungen, Fachvorträge, sportliche Aktivitäten, Tagesausflüge / Wanderungen und traditionelle Feste.

Als Senioren im Sinne dieser Satzung gelten Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.
Die Zuwendungsempfänger sollen im Seniorenbeirat aktiv mitarbeiten.
Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 3

Beantragung und Ausreichung der Zuwendung

1. Die Zuwendungsempfänger beantragen schriftlich gemäß Antragsformular die Ausreichung der Zuwendung unter Bekanntgabe ihrer Bankverbindung.
2. Anträge auf Zuwendungen haben die Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereine, Vereinigungen und Organisationen jeweils bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres für das Folgejahr in zweifacher Ausfertigung bei der Stadtverwaltung Velten zu stellen. Dem Antrag ist eine namentliche Auflistung der registrierten Mitglieder (Veltener Senioren) - Stand 31.10. des laufenden Jahres - beizufügen, für deren Richtigkeit der Antragsteller zu zeichnen hat.

Für Kirchen und ähnlich strukturierte Interessengruppen sind Kopien der Anwesenheitslisten der Veranstaltungen, aufgeschlüsselt nach Veltener Senioren, aus denen die durchschnittliche Teilnehmerzahl ermittelt wurde, einzureichen.

Verspätet eingereichte Anträge finden bei der Vergabe der Zuwendungen keine Berücksichtigung.

3. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt per Zuwendungsbescheid.
4. Der Zuwendungsschlüssel errechnet sich wie folgt: Zur Verteilung bereitstehende Haushaltsmittel geteilt durch Gesamtzahl aller berechtigten Personen laut dieser Richtlinie.
5. Die Stadtverwaltung hat nach Vorlage des Zuwendungsschlüssels und nach erlangter Rechtskraft des Haushaltsplanes die Überweisung der Zuwendung an die Zuwendungsempfänger zu veranlassen.
6. Die Zuwendungsempfänger reichen nach Erhalt der Zuwendung eine Empfangsbestätigung bei der Stadt Velten ein.

§ 4

Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendungsempfänger haben zu gewährleisten, dass die Zuwendung nur zu Zwecken ehrenamtlicher Seniorenarbeit verwendet wird.

Die Zuwendungsempfänger können über die zur Verfügung gestellte Zuwendung frei verfügen. Ausgenommen von der Förderung sind Kosten für Speisen und Getränke sowie Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit.

Bei Benutzung von Personenkraftwagen werden Fahrtkosten in Höhe von 0,20 Euro pro gefahrenem Kilometer gewährt. Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt der Nachweis mit Belegen über die tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 5

Nachweis der Verwendung der Zuwendung

1. Bis zum 28.02. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres haben die Zuwendungsempfänger deren Verwendung gegenüber der Stadtverwaltung Velten auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ nachzuweisen. Es sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - ein Sachbericht über die Durchführung der mit Zuwendungen - auch teilweise finanzierten Maßnahmen

- Teilnehmerlisten der einzelnen Maßnahmen mit persönlicher Unterschrift der Teilnehmer
 - kostenmäßige Übersicht über die Verwendung der Zuwendung.
2. Die Zuwendungsempfänger haben die Belege über die Verwendung der Zuwendung für einen Zeitraum von 5 Kalenderjahren aufzubewahren.

§ 6 Rückforderung

Der Antragsteller ist verpflichtet, die gewährte Zuwendung zurückzuzahlen, wenn

- der Antragsteller die Zuwendung entgegen dieser Richtlinie verwendet
- der Antragsteller innerhalb der vorgesehenen Frist keinen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorlegt.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Zuwendungsempfänger, die über kein Statut/Satzung verfügen, in der die Haftungsfrage des Zuwendungsempfängers geregelt ist, haben ihrem Antrag auf Gewährung von Zuwendungen eine Erklärung beizufügen, wer von dem Zuwendungsempfänger verantwortlich für evtl. Rückforderungen gewährter Zuschüsse ist. Diese Erklärung ist von der betreffenden Person eigenhändig zu unterzeichnen.
2. Zuwendungen, die die Stadt an die Zuwendungsempfänger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit überwiesen hat, bleiben bis zu ihrer zweckbestimmten Verwendung Eigentum der Stadt Velten.
3. Die mit Zuwendungen angeschafften Ausrüstungsgegenstände und/ oder Geräte sind zu inventarisieren und im Verwendungsnachweis auszuweisen. Stellt der Zuwendungsempfänger seine Arbeit – gleich aus welchen Gründen – ein, oder erfolgt ein Trägerwechsel, so geht das überwiegend aus Zuwendungen angeschaffte Inventar in das Eigentum der Stadt Velten über.
4. Die Richtlinie über die Gewährung von institutionellen Zuwendungen an die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit der Stadt Velten vom 25.06.2007 (Beschluss-Nr. 2007/042 vom 21.06.07, Amtsblatt 16. Jg/Nr. 4 vom 06.07.2007, S. 5) in Kraft ab 01.01.2008 tritt damit außer Kraft.
5. Die Abrechnung der Zuwendung für das Jahr 2011 erfolgt letztmalig bis zum 28.02.2012 nach der Richtlinie über die Gewährung von institutionellen Zuwendungen an die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit der Stadt Velten vom 01.01.2008.
6. Die Richtlinie über die Gewährung von institutionellen Zuwendungen an die Zuwendungsempfänger der Stadt Velten zur Förderung der Seniorenarbeit tritt am 01.10.2011 in Kraft.

Velten, 21.09.2011

Hartmut Winkler
stellvertretender Bürgermeister